

**Satzung zur Aufhebung der Allgemeinen
Diplomprüfungsordnung
an der Universität Bayreuth
Vom 15. Februar 2011**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:^{*)}

§ 1

Die Satzung über die Allgemeine Diplomprüfungsordnung an der Universität Bayreuth vom 1. August 1980 (KMBI II S. 195), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. September 2007 (AB UBT 2007/149), wird aufgehoben.

§ 2

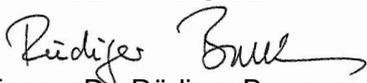
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 2. Februar 2011 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 10. Februar 2011, Az.: A 3310 - I/1.

Bayreuth, 15. Februar 2011



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT


Professor Dr. Rüdiger Bormann

Diese Satzung wurde am 15. Februar 2011 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 15. Februar 2011 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 15. Februar 2011.

^{*)} Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.